

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 2

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsentscheide

Überlassung eines außerehelichen Kindes in Eigenpflege der Mutter

Die außereheliche Mutter kann beim Vormund des Kindes die Herausgabe verlangen, wenn ihre persönlichen Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß sie eine gute Pflege und Erziehung des Kindes zu gewährleisten vermag. Die Wegnahme eines solchen Kindes aus einem bestehenden Pflegekindverhältnis liegt nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes, wenn dadurch eine bestehende Mutter-Kind-Beziehung gestört wird und die nunmehr im Ausland verheiratete Kindsmutter keine Gewähr für gute Erziehung und Pflege des Kindes bietet. (Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 10. April 1964.)

I. *Tatbestand:* 1. Am 20. April 1959 hat Frl. U. Sch., geb. 1940, in Hergiswil das Kind Brigitte Maria geboren. Gegen den Kindsvater, P. W., geb. 1942, mußte der Vaterschaftsprozeß durchgeführt werden. Das Amtsgericht Olten-Gösgen hat am 29. April 1960 ihn als Vater des Kindes Brigitte erkannt und verpflichtet, als Alimente für das Kind von dessen Geburt bis zum erreichten 18. Altersjahr monatlich Fr. 60.– für die ersten, Fr. 70.– für die zweiten und Fr. 90.– für die dritten sechs Lebensjahre des Kindes zu bezahlen. Mit Beschluß vom 10. Mai 1960 hat die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde Olten die für das Kind Brigitte errichtete Beistandschaft zufolge Erledigung der Vaterschaftssache aufgehoben und in Anwendung von Art. 311 Abs. 2 ZGB eine Vormundschaft errichtet. Als Vormund des Kindes wurde Frl. M. B., Sekretärin der Amtsvormundschaft Olten, ernannt.

2. Das Kind Brigitte befindet sich seit dem Austritt aus dem Mütter- und Kinderheim «Alpenblick» in Hergiswil bei der Großmutter, Frau Sch. in O. Die Kindsmutter verehelichte sich am 7. Dezember 1961 mit dem deutschen Staatsangehörigen K. K. Die Eheleute wohnten in T. und haben sich am 21. März 1962 nach Berlin abgemeldet. Mit Schreiben vom 22. November 1962 gelangten sie an die Amtsvormundschaft der Stadt Olten mit dem Begehren, daß sie das Kind Brigitte auf den 1. April 1963 nach Berlin zur Pflege und Erziehung nehmen möchten. Der Vormund teilte mit Chargé-Schreiben vom 3. Dezember 1962 den Eheleuten K.-Sch. in Berlin mit, daß sie einer Umplazierung des Kindes von der Großmutter nach Berlin nicht zustimmen könne, da dies nicht zum Wohle des Kindes gereiche und nicht im Interesse des Mündels sei.

3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1962 gelangte das Ehepaar K.-Sch. an die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde Olten und erhob gegen den Vormund Beschwerde wegen der Nichtherausgabe des Kindes Brigitte. Die Vormundschaftsbehörde hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1962 die Einholung eines Berichtes von der Vormundschafts- und Jugendbehörde Berlin über die Verhältnisse der Eheleute K.-Sch. verlangt. Das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Jugend und Sport, hat am 8. März 1963 diesen Situationsbericht der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde Olten zugestellt. Mit Entscheid vom 19. März 1963 hat die Vormundschaftsbehörde Olten die Beschwerde gegen den Vormund betreffend Verweigerung der Herausgabe des Kindes Brigitte an die Mutter abgewiesen.

4. Gegen diesen Entscheid erhoben die Eheleute K.-Sch. Beschwerde an den Oberamtmann von Olten-Gösgen. Dieser hat am 30. Oktober 1963 die Beschwerde auf Herausgabe des Kindes Brigitte ebenfalls abgewiesen.

II. Gegen diesen Entscheid des Oberamtmanns von Olten-Gösigen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 4. November 1963. Die Rekurrenten machen geltend, daß sie nicht einsehen können, weshalb man der Mutter ihr Kind verweigere, da sie volljährig und verheiratet sei und in normalen Verhältnissen lebe. Auch der Ehemann bestehe darauf, daß das Kind der Mutter übergeben werde, denn er verpflichte sich, dem Kinde Vaterstelle zu vertreten, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, es in christlichem Sinne zu erziehen und es wie ein eigenes Kind zu behandeln. Es sei nicht verständlich, daß man gegenüber einem Ausländer besondere Zurückhaltung in der Frage der Herausgabe des Kindes anwenden müsse. Es treffe nicht zu, daß sie sich bei Anlaß des Aufenthaltes in Olten wenig um das Kind gekümmert hätten. Sie hätten das Kind über jedes Wochenende zu sich genommen, als sie noch in der Schweiz wohnten. Anlässlich des letzten Besuches im Juni 1963 hätten sie das Kind fast täglich zu Ausflügen mitgenommen. Einige Male sei dies nicht möglich gewesen, weil das Kind, beeinflusst durch die Pflegemutter, nicht habe mitgehen wollen. Unterhaltsbeiträge an das Kind würden deshalb nicht mehr bezahlt, weil sie allein für das Kind aufkommen wollen, doch bedinge dies, daß es ihnen herausgegeben werde. Wenn schon der Vormund und die Pflegemutter die Mutter als ungeeignete Erzieherin betrachten, dann müsse dies auch für die Pflegemutter gelten, denn sonst wäre es nie zu dem erschütternden Vaterschaftsprozesse um die Geburt des Kindes ihrer eigenen Tochter gekommen. Es treffe nicht zu, daß das Kind der Mutter entfremdet sei. Es müsse aber festgestellt werden, daß es ihr bewußt entfremdet werde durch die Erziehung der Pflegemutter und die Vormundschaftsbehörde, die das Kind der Mutter verweigere. Die im Entscheid erwähnten Eheschwierigkeiten seien längst behoben. Sie seien durch das Umsiedeln bedingt gewesen, doch heute möchte die Mutter des Kindes nicht mehr in der Schweiz wohnen. Es sei übrigens keine schlechte Charaktereigenschaft, wenn man den Ehemann im Entscheid als «jugendlich und impulsiv» bezeichne. Man werde aber polemisch, wenn man Unwahrheiten geltend mache, nämlich daß er seinen Arbeitsplatz ohne Kündigung verlassen und nicht regelmäßig gearbeitet hätte. Er habe bei den Carrosseriewerken schriftlich und fristgerecht gekündigt und als Kündigungsgrund die Umsiedlung angegeben. Auch treffe es nicht zu, daß er sich im Schreiben vom 31. August 1963 als Fabrikdirektor bezeichne. Auch sei nicht erfindlich, inwiefern ihr Verhalten während des Aufenthaltes in der Schweiz vom verflossenen Sommer Bedenken für das Wohl des Kindes in Berlin hervorrufen könne.

III. Das Departement des Innern hat die Beschwerde dem Oberamtmann von Olten-Gösigen zur Vernehmlassung zugestellt. Mit Schreiben vom 11. November 1963 führt der Oberamtmann an, daß sein Entscheid im Interesse des Kindes gefällt worden sei. Man sei nach wie vor der Meinung, daß das Kind der Mutter erst übergeben werden könne, wenn Gewißheit bestehe, daß sich die junge Ehe wirklich gefestigt habe. Es wird auf die ergangenen Akten verwiesen.

Durch das Departement des Innern wurden weitere Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse des Rekurrenten in der Schweiz angestellt und die Angelegenheit betreffend Verlassen der Mietwohnung in Trimbach abgeklärt.

IV. Der Regierungsrat *zieht in Erwägung:*

1. Die vorliegende Beschwerde ist innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist gemäß Art. 420 ZGB eingereicht worden, und die Aktivlegitimation zur Beschwerde-

führung seitens der Kindsmutter und ihres Ehemannes ist gegeben, so daß auf die Beschwerde *einzutreten ist*.

2. Aus dem Text des Art. 311 Abs. 2 und Art. 324 Abs. 3 ZGB und gemäß konstanter Gerichts- und Rekurspraxis ergibt sich, daß die Mutter eines außerehelichen Kindes keinen förmlichen Anspruch darauf hat, daß ihr die elterliche Gewalt übertragen werde. Der Entscheid darüber ist dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde vorbehalten (vgl. Egger: Komm. zu Art. 311 Nr. 5; zu Art. 324 Nr. 18 und dort zitierte Entscheide). Wegleitend für den Entscheid der Frage, ob ein Kind nach Aufhebung der Beistandschaft unter Vormundschaft gestellt oder ob es der elterlichen Gewalt der Mutter oder des Vaters anvertraut werden soll, sind allein die Kindesinteressen.

Das Kind Brigitte steht rechtmäßig auf Grund von Art. 311 Abs. 2 ZGB unter Vormundschaft. Dem Vormund obliegt nach Art. 405 ZGB die Pflicht, für die Erziehung und den Unterhalt seines Mündels das Angemessene anzuordnen, wobei das Gesetz unter Vorbehalt der Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde die gleichen Rechte einräumt wie den Eltern. Die Bestimmung des Aufenthalts- und Erziehungsortes des Mündels ist Bestandteil der persönlichen Fürsorge und damit Sache des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Wegleitend für den Vormund ist die Sorge um die Wahrung des Wohles des Kindes, wobei nach Möglichkeit auf bestehende Bindungen zu den Eltern bzw. zur Mutter Rücksicht genommen werden soll. Dagegen besteht nach geltender Lehre und anerkannter Rechtsprechung weder für die Eltern noch für andere Angehörige ein Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes in Eigenpflege (vgl. Egger: Komm. zu Art. 405 Nr. 46/47; Oettli: Pers. Fürsorge für das Mündel S. 24/56/58).

Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß die Mutter eines außerehelichen Kindes beim Vormund um Übergabe in Eigenpflege nachsuchen kann, wenn ihre persönlichen Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß sie eine gute Pflege und Erziehung selbst zu gewährleisten imstande ist. Sie hat Anspruch auf sachliche Prüfung ihres Begehrens durch den Vormund, und es ist ihr bei dessen Ablehnung das in Art. 420 ZGB umschriebene Beschwerderecht gegeben, wie es im vorliegenden Fall auch ausgeübt wurde. Da jedoch die Bestimmung des Aufenthalts- und Erziehungsortes eines Mündels dem Ermessen des für sein Wohlergehen in erster Linie verantwortlichen Vormundes anheimgestellt ist, hat eine solche Beschwerde nur dann Erfolg, wenn die Ablehnung des Gesuches um Übergabe des Kindes an die Mutter als willkürlich oder als eine Verkennung seines pflichtgemäßen Ermessens bezweifelt werden muß.

3. Es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob die Ablehnung der Übergabe des Kindes Brigitte in Eigenpflege der Mutter seitens des Vormundes, der Vormundschaftsbehörde und seitens des Oberamtes Olten-Gösgen willkürlich erfolgte. Alle vormundschaftlichen Organe legen dar, daß das Wohl des Kindes derzeit eine Wegnahme bei der Pflegemutter (Großmutter) nicht zuläßt. Seit der Rückkehr des Kindes aus dem Entbindungsheim hält es sich bei der Großmutter auf. Zwischen Kind und Großmutter ist nun eine Mutter-Kind-Beziehung entstanden, die nicht ohne Schaden für das Kind zerstört werden darf. Eine mangelnde Mutter-Kind-Beziehung schadet dem Kleinkind, läßt es seelisch verkümmern und führt zudem nicht selten zu körperlichen Störungen. Bei der Fremdversorgung oder Umplazierung von Kindern hat sich die Erkenntnis durchgerungen, daß in den ersten fünf bis sechs Lebensjahren eine Trennung des Kindes von seinen Eltern – seien es nun die leiblichen Eltern oder Pflegeeltern – zu schwerwiegenden

Entwicklungshemmungen führen kann. Die seelische Gesundheit eines Kindes ist wesentlich abhängig von der Tiefe und Beständigkeit seiner affektiven Bindung an die Eltern bzw. an deren Ersatz. Mangel an Liebe und Geborgenheit gefährdet seine gesamte persönliche Entwicklung (vgl. Dr. Canziani; «Die Fremdversorgung von Kindern» in Pro Juventute 1963 S. 441 ff.). Fremdplazierungen von Kleinkindern, besonders zwischen sechs Monaten und fünf bis sechs Jahren sind wenn möglich – mit Ausnahme der Adoption – zu vermeiden.

Diese durch die moderne Psychiatrie erhärteten und allgemeingültigen Erwägungen sprechen eindeutig gegen eine Wegnahme des Kindes vom bestehenden Pflegeplatz bei Frau F.Sch.-B., der unbestritten von den vormundschaftlichen Organen als gut bezeichnet wird. Eine Wegnahme des Kindes aus dem nun bald fünf Jahre bestehenden Pflegeverhältnis liegt aus den vorerwähnten Gründen zweifellos nicht im Interesse des Kindes. Es sind deshalb die Stellungnahmen des Vormundes, der Vormundschaftsbehörde und des Oberamtes in dieser Frage sicher nicht willkürlich oder gesetzwidrig.

4. Neben diesen allgemein gültigen Erwägungen sprechen noch weitere spezielle Gründe gegen die Wegnahme des Kindes aus dem Pflegeverhältnis seiner Großmutter. Diese speziellen Gründe liegen in den persönlichen Verhältnissen der Rekurrenten. Von den Vorinstanzen wird geltend gemacht, daß sich die Rekurrenten wenig um das Kind bekümmert haben, so daß keine Mutter-Kind-Beziehung habe entstehen können. Seitens der Rekurrenten wird dagegen vorgebracht, daß sie das Kind jeweils über das Wochenende zu sich genommen und es anlässlich des Aufenthaltes in der Schweiz im Juni 1963 fast alle Tage auf Ausflüge mitgenommen hätten. Diese Vorbringen werden auch keineswegs bestritten, doch ist es selbstverständlich, daß aus solch losen Bindungen kein rechtes Mutter-Kind-Verhältnis entstehen kann. Mit Recht weist die Vormundschaftsbehörde Olten darauf hin, daß die jungen Eheleute während der Zeit, da sie in T. wohnten, genügend Gelegenheit gehabt hätten, ein derart gutes Mutter-Kind-Verhältnis zu schaffen, daß ihnen bei der Abreise nach Berlin das Kind bedenkenlos hätte mitgegeben werden können. Es ist aber doch so, daß sich die jungen Eheleute eigentlich wenig um das Kind bekümmert haben und die Obsorge mehr oder weniger allein der Großmutter überließen. Für dieses Verhalten müssen sie nun heute selber einstehen.

Das «sich um das Kind kümmern» setzt selbstverständlich voraus, daß die Kindsmutter und der Stiefvater auch der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde nachkommen. Sie bestätigen aber beide, daß die Unterhaltsbeiträge an das Kind nicht mehr bezahlt werden, weil sie allein für das Kind aufkommen wollen. Es ist dies eine recht merkwürdige Stellungnahme. Für sich glaubt man Rechte beanspruchen und durchsetzen zu können, die nicht bestehen, und verweigert im gleichen Zuge dem Kinde seinen Rechtsanspruch auf den lebensnotwendigen Unterhalt. Dieses unlogische Verhalten der Rekurrenten richtet sich wiederum gegen sie selber. Das Bekümmern um das Kind setzt notwendigerweise voraus, daß in erster Linie der gesetzlichen Unterhaltspflicht nachgelebt wird. In dieser Hinsicht haben sich die Rekurrenten einer schweren Pflichtvernachlässigung gegenüber dem Kinde schuldig gemacht, die auf Antrag mit Strafe gebüßt wird (vgl. Art. 217 StGB betreffend Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten).

Die Mißachtung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde wiegt schwer und zeigt vor allem, daß die Rekurrenten keine Gewähr bieten, daß sie auch tatsächlich das Wohl des Kindes mit ihrem Begehren auf Übergabe vor Augen

haben. Vielmehr macht es den Eindruck, daß sie mehr aus Rechthaberei als in Wahrung der wohlverstandenen Interessen des Kindes den ganzen Instanzenweg durchlaufen. Die Kindsmutter hat den Beweis nicht erbracht, daß sie eine geeignete Erzieherin ist. Wie leicht wäre es ihr möglich gewesen, das Kind an sich zu binden, was sie jedoch nicht versucht hat. Mit kurzen Wochenendaufenthalten und Spazierfahrten anläßlich des letzten Besuches kann dieses Ziel, eine Mutter-Kind-Beziehung zu schaffen, nicht erreicht werden. Die zugegebene Entfremdung des Kindes – wofür natürlich die Pflegemutter und die Vormundschaftsbehörde verantwortlich gemacht werden – ist allein auf den mangelnden Willen der Kindsmutter, das Kind an sich zu binden, zurückzuführen. Sie zeigt auch mit Deutlichkeit, daß ihr die Fähigkeiten für eine richtige Erziehung und Betreuung des Kindes fehlen. Die Einvernahme der Pflegemutter vor dem Oberamt hat ergeben, daß sich das Kind Brigitte weigert, von der Großmutter wegzugehen, und nichts von einem Aufenthalt in Berlin wissen will, ja sogar in Tränen ausbricht, wenn davon die Rede ist. Die Tatsache der Entfremdung ist gegeben. Es geht über völlig fehl, die Ursache der Entfremdung Drittpersonen zuzuschreiben. Vielmehr liegt die tiefe Ursache der Entfremdung im Verhalten der Kindsmutter und ihres Ehemannes. Wenn schon die Pflegemutter den Mut hat, ihre eigene Tochter als ungeeignete Erzieherin des Kindes zu bezeichnen, dann ist es eine Arroganz und Undankbarkeit sondergleichen, wenn der Beschwerdeführer in seiner Rekursschrift ausführt: «Danach müßte die Pflegemutter auch eine ungeeignete Erzieherin sein, denn sonst wäre es nie zu dem erschütternden Prozeß um die Geburt des Kindes ihrer eigenen Tochter gekommen.» Er schämt sich nicht, die Mutter für das Verhalten ihrer Tochter verantwortlich zu machen, aber mutet ihr ohne weiteres zu, daß sie für den Unterhalt des Kindes Brigitte aufkommt.

Der Rekurrent muß sich gefallen lassen, daß seine «Charaktereigenschaften» nicht allzu hoch eingeschätzt werden und man ihn als Erzieher nicht ohne weiteres gelten läßt, wenn er auch keinen diesbezüglichen Anspruch geltend machen kann. Zur Rechtfertigung gegenüber zwei vorinstanzlichen Vorhalten muß festgehalten werden, daß sich ergeben hat, daß Herr K. sowohl die Anstellung bei der Firma M. St. in Olten, als auch bei den Carrosseriewerken A. in A. in ordentlicher Weise gekündigt hat. Bei letzterer Arbeitgeberfirma hat ein Angestellter gegenüber der Amtsvormundschaft Olten erklärt, daß Herr K. bei Nacht und Nebel nach Berlin fortgezogen sei. Daraus wurde irrtümlicherweise angenommen, daß er die Arbeit ohne Kündigung aufgegeben habe, was aber nicht zutrifft. Auch trifft es nicht zu, daß sich der Rekurrent in einem Schreiben als Fabrikdirektor bezeichnet hat. Hingegen war das Verhalten gegenüber der Wohnungsvermieterin sicher nicht korrekt. Aus den eingeholten Akten ergibt sich, daß der Rekurrent ohne vorherige Kündigung und ohne irgendwelche Mitteilung die Wohnung plötzlich verlassen hat. Aus dem Wohnungsabnahmeprotokoll des Hauseigentümergebietes Olten und Umgebung ergibt sich, daß die ganze Wohnung in einem schmutzigen Zustand verlassen wurde. Es habe sich gezeigt, daß die gemieteten Räume nicht die nötige Pflege erhalten hatten. Es ist deswegen ein Forderungsstreit zwischen Vermieter und Mieter entstanden, der allein wegen Landesabwesenheit des Mieters und Rekurrenten nicht gerichtlich ausgetragen wurde.

Alle diese Vorbringen und Vorwürfe sind sicher im vorliegenden Fall nicht von entscheidender Bedeutung. Sie vermitteln aber doch einigermaßen ein Bild über die Persönlichkeit der beiden Rekurrenten. Sie bestätigen weiter die Begründetheit der erhobenen Zweifel an der Erziehungstüchtigkeit dieser jungen Leute. Die bisherigen Eheschwierigkeiten, die ja nicht bestritten, aber als behoben

bezeichnet werden, vervollständigen weiter dieses Bild und lassen berechnete Zweifel offen, ob eine Umplazierung des Kindes Brigitte in die unausgeglichene und noch zu wenig stabile Verhältnisse der Rekurrenten überhaupt verantwortet werden kann. Wohl hat das Bezirksamt Charlottenburg in Berlin auf Ersuchen der vormundschaftlichen Organe einen relativ günstigen Situationsbericht über die Eheleute K.-Sch. erstattet. Daß dieser Bericht aber nicht zu überzeugen vermag, ist allein darauf zurückzuführen, daß er einzig auf die Aussagen und Darlegungen des Rekurrentenehepaares abstellt. Nicht einmal die Einkommensverhältnisse wurden amtlich abgeklärt durch Erhebungen bei den Arbeitgebern. Gerade diese Abklärung wäre notwendig gewesen, weil die Darlegungen der Rekurrenten im krassen Widerspruch zu Briefen der Ehefrau K. an ihre Mutter stehen. Es sind deshalb die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Ehepaares K.-Sch. zuwenig abgeklärt, als daß sie die berechtigten Zweifel der vormundschaftlichen Organe über die Erziehungstüchtigkeit beheben könnten.

5. Wie bereits schon ausgeführt wurde, sind es vor allem Gründe allgemeiner Natur, nämlich das Fehlen einer Mutter-Kind-Beziehung, die eine Wegnahme des Kindes aus dem derzeitigen Pflegeverhältnis nicht zulassen. Weiter begründen der Vormund und die Vormundschaftsbehörde die Ablehnung der Übergabe des Kindes an die Kindsmutter mit einem in Erfahrungen früherer Zeit wurzelnden mangelnden Vertrauen in ihre Verlässlichkeit und Erziehungstüchtigkeit. Die Wegnahme des Kindes aus dem gegenwärtigen Pflegeplatz würde deshalb nach Auffassung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde eine der Entwicklung des Kindes nachteilige Härte bedeuten und daher nicht im Interesse des Kindes liegen. Es stehen hier reine Ermessensfragen zur Diskussion. Der Regierungsrat prüft als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die Verfügungen und Entscheide der vormundschaftlichen Organe nicht nur auf Gesetzwidrigkeit und Willkür, sondern auch auf den unrichtigen Gebrauch des Ermessens und auf die Unzweckmäßigkeit (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1949, Heft 13, S. 36). Es kann aber darüber kein Zweifel bestehen, daß die vormundschaftlichen Organe pflichtgemäß die Interessen des Kindes gewahrt haben, weshalb ihre Verfügungen nicht willkürlich sind. Das bevormundete, außereheliche Kind, das an einem guten Pflegeort lebt, kann von der Mutter nicht herausverlangt werden, wenn es mit den Pflegeeltern eng verbunden ist und wenn der Wechsel das Kind seelisch schädigen würde. Es darf daher die Bestimmung des Pflegeortes durch den Vormund von der Beschwerdeinstanz nur abgeändert werden, wenn der Vormund von seinem Ermessen nicht pflichtgemäßen Gebrauch gemacht hat (vgl. ZVW Bd. 15 [1960] S. 30). In Würdigung aller Umstände, wie sie in den vorausgehenden Ausführungen dargestellt worden sind, kann die Ablehnung des Begehrens der Kindsmutter und ihres Ehemannes durch den Vormund, die Vormundschaftsbehörde und die erste vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Oberamt) weder als dem pflichtgemäßen Ermessen widersprechend noch als willkürlich bezeichnet werden. Bei allem mitfühlenden Verstehen für das Verlangen der Rekurrenten gebietet das Wohl des Kindes, daß das bestehende Mutter-Kind-Verhältnis mit der Pflegemutter derzeit nicht gestört werden darf. Die daraus erwachsenden seelischen und körperlichen Störungen dürfen nicht in Kauf genommen werden. Das Kind darf weiter nicht entwurzelt werden, sondern das Wohl des Kindes gebietet, daß es dort verbleiben kann, wo es sich zu Hause fühlt. Damit soll keineswegs der künftigen Anbahnung von engern Beziehungen zwischen leiblicher Mutter und Kind gewehrt werden. Es muß daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.